# BERGHAUS, DUIN & KOLLEGEN

# RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Berghaus, Duin & Kollegen - Julianenburger Str. 31 - 26603 Aurich

Per E-Mail: a.bohlen@b-plast2000.de

B-Plast 2000 Kunststoffverarbeitungs-GmbH Tjüchkampstraße 26-34 B 26605 Aurich

Unser Zeichen: 00269/23/Ger/nc

Sachbearbeiter: RA Brand/RA Gerken

c.brand@recht-aurich.de

Aurich, den 22.02.2024

Frau Calles

Tel.: 04941-92366-39

# B-Plast 2000 Kunststoffverarbeitungs-GmbH wg. Planung einer Gewerbegebietserweiterung und Errichtung einer Windenergieanlage

Sehr geehrter Herr Bohlen,

in der oben genannten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf das am gestrigen Tage geführte ausführliche Telefonat sowie die uns per E-Mail übermittelten Unterlagen.

Sie baten im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 15.12.2023 zur Möglichkeit und zur Berücksichtigung von Gemengelagen im Sinne der Ziffer 6.7 der TA Lärm im Rahmen einer Bauleitplanung nochmals darum, eine Aussage zu den konkreten Planungen im Auricher Ortsteil Schirum zu treffen. Diesbezüglich haben Sie uns eine Übersicht über die bestehenden Bebauungspläne, den vorgesehenen Geltungsbereich für den von Ihnen geplanten Bebauungsplan sowie schalltechnische Stellungnahmen zu den bestehenden Bebauungsplänen übersandt. Explizit geht es hierbei um das Schallgutachten zum Bebauungsplan Nr. 241 (schalltechnisches Gutachten des Akustikbüros Göttingen vom 30. Januar 2002, Nr. 01445), das weitere Schallgutachten des Akustikbüros Göttingen zum Bebauungsplan Nr. 178 vom 18. März 1994 ebenfalls vom Akustikbüro Göttingen, sowie das Schallgutachten des Büros IEL für den Bebauungsplan Nr. 316 der Stadt Aurich, Gutachten-Nr. 2895-12-L1 vom 05. September 2012 sowie ein von Ihnen selbst erstellter Übersichtsplan der bisher aufgestellten Bebauungspläne der Stadt Aurich über verschiedene Gewerbegebiete, in deren Mitte ein Bereich nicht überplant ist. Diese Außenbereichsinsel beinhaltet das Wohnhaus Fankeweg 17.

Wie bereits in unserer gutachterlichen Stellungnahme vom 15.12.2023 aufgezeigt, gelten für Wohnobjekte im Außenbereich grundsätzlich die Immissionsrichtwerte für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete gemäß Ziffer 6.1c der TA Lärm entsprechend. Die Werte betragen danach tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Diese Immissionsrichtwerte können für

## Berghaus, Duin & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB\*

Julianenburger Straße 31 26603 Aurich Tel 04941 92366-0 Fax 04941 92366-30 www.recht-aurich.de

#### Jann Berghaus P

Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Verwaltungsrecht

#### Franz-A. Duin P

Rechtsanwalt und Notar a.D. Fachanwalt für Arbeitsrecht

#### Dr. jur. Jan Schapp P

Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Erbrecht

# Dr. jur. Jan Reshöft LL.M. P

Rechtsanwalt und Notar

#### Dr. jur. Ralf Kiehne P

Rechtsanwalt Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

#### Christoph Brand LL.M. P

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

# Dr. jur. Daniel Hoffmann P

Rechtsanwalt Fachanwalt für Medizinrecht

## Frauke Solinger

Rechtsanwältin Fachanwältin für Verwaltungsrecht

## **Matthias Rauschel**

Rechtsanwalt

# Tammo Gerken

Rechtsanwalt

# Verena Otte-Witte

Rechtsanwältin

# Sylvia Kröger

Rechtsanwältin

P = Partner

## Sparkasse Aurich-Norden

IBAN DE67 2835 0000 0018 0073 93 BIC BRLADE21ANO

# Raiffeisen-Volksbank eG

IBAN DE74 2856 2297 0401 4413 01 BIC GENODEF1UPL

# USt-IdNr.

DE116996162

<sup>\*</sup> Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, eingetragen beim Amtsgericht Hannover im Partnerschaftsregister PR 201050

Bereiche, die an weniger schutzwürdige Bereiche angrenzen nach Ziffer 6.7 TA-Lärm in angemessener Weise erhöht werden. Der uns übersandten Karte mit den rot dargestellten Gewerbegebietsflächen ist deutlich zu entnehmen, dass das Außenbereichswohnvorhaben am Fankeweg rundherum von Gewerbegebieten eingeschlossen ist. Dementsprechend ist dort eine angemessene Erhöhung der Immissionsrichtwerte angezeigt. Diese Gemengelagenbetrachtung ist auch bereits in den Gutachten des Akustikbüros Göttingen angesprochen und als sinnvoller Weg aufgezeigt worden (vgl. etwa Gutachten des Akustikbüros Göttingen vom 30. Januar 2002, Seite 10 unten). Wir hatten ebenfalls in unserer rechtlichen Stellungnahme diese Veränderung von Immissionsrichtwerten für Objekte im Übergang von Außenbereich zu Gewerbegebiet bereits aufgezeigt.

Da grundsätzlich im Außenbereich zur Tageszeit ein Richtwert von 60 dB(A) gilt, in Gewerbegebieten ein solcher von 65 dB(A) dürfte es sich anbieten, den mathematischen Mittelwert von 62,5 dB(A) als zutreffenden Immissionsrichtwert für das Wohnhaus am Fankeweg zur Tageszeit anzunehmen. Für die Nachtzeit dürfte demgegenüber der mathematische Mittelwert zwischen 45 dB(A) für den Außenbereich und 50 dB(A) in Gewerbegebieten von 47,5 dB(A) der zutreffende Richtwert sein. Ihre Aufgabe wäre es für den von Ihnen begehrten Bebauungsplan und für das konkrete immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Betriebsstätten und einer Windenergieanlage den Nachweis zu führen, dass am Wohnhaus Fankeweg 17 der dann dort geltende erhöhte Immissionsrichtwert zur Tageszeit von 62,5 dB(A) und von 47,5 dB(A) zur Nachtzeit eingehalten werden kann. Sollte dieses geleistet werden können, steht sowohl der konkreten Bauleitplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Stadt Aurich, als auch der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlage durch den Landkreis Aurich nichts im Wege.

Wir hoffen Ihnen mit diesen kurzen Ausführungen eine Hilfestellung gegeben zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Brand Rechtsanwalt

